

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

unterbrochen, in welchem der Arbeitgeber von der Amtshandlung Kenntnis erlangt.

E. Verzugs- und Vergütungszinsen.

§ 40.

Für rückständige Versicherungsbeiträge sind, wenn der Rückstand 50 K übersteigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent für das Jahr an die Kasse zu entrichten. Eine Verzögerung der Zahlung fällt dem Zahlungspflichtigen dann zur Last, wenn die Zahlung nicht innerhalb eines Monats von dem statutarischen Zahlungstermine an geleistet und eine Stundung unter ausdrücklicher Erlassung der Verzugszinsen nicht bewilligt wurde.

Für zu viel gezahlte Versicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber Vergütungszinsen in dem Ausmaße der Verzugszinsen dann begehren, wenn die zum Rückersatze gelangenden Beiträge 50 K übersteigen.

F. Eintrittsgelder.

§ 41.

Die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt in die Krankenkasse ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Das Eintrittsgeld wird für weibliche und männliche freiwillige Mitglieder für 8 Wochen festgesetzt. Das Eintrittsgeld ist auf einmal zu entrichten.

G. Straf gelder.

§ 42.

Der Krankenkasse gebühren die von den politischen Behörden auf Grund der §§ 67 und 68 des Gesetzes verhängten Geldstrafen.

Zu den Straf geldern zählen auch die vom Vorstande der Kasse wegen Schädigung der Kasse durch Simulation den betreffenden Mitgliedern gemäß § 30 strafweise auferlegten weiteren Beitragsleistungen.